

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Ahrweiler zur Aufhebung der Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Die Kreisverwaltung Ahrweiler erlässt hiermit auf Grund von § 63 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) und § 1 Abs. 3 des Landestierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) folgende

### **A l l g e m e i n v e r f ü g u n g**

Die Allgemeinverfügung vom 21.12.16 zur Festlegung eines **Sperrbezirks** in den **Ortsgemeinden Wehr, Gles und Wassenach** und die Festlegung eines **Beobachtungsgebiets** in der **Stadt Bad Breisig** sowie den **Ortsgemeinden Brohl-Lützing, Gönnersdorf, Waldorf, Burgbrohl, Niederzissen, Oberzissen, Dedenbach, Galenberg, Brenk, Niederdürenbach, Oberdürenbach, Spessart, Kempenich und Weibern** wird mit Wirkung zum 31.01.2017 aufgehoben.

#### **Begründung**

Im Landkreis Ahrweiler, in der Verbandsgemeinde Brohltal, Ortsgemeinde Gles, ist am 20.12.16 bei zwei Wildvögeln der Verdacht auf Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Daher wurden mit Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Ahrweiler vom 21.12.16 der oben genannte Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet festgelegt. Nachdem seit dem 20.12.16 keine weiteren Verdachtsfälle der Geflügelpest bei Wildvögeln nachgewiesen wurden, werden gemäß § 63 der Geflügelpest-Verordnung die Schutzmaßnahmen des Sperrbezirks und Beobachtungsgebiets aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4, § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 25.05.1976, zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 18 Juli 2016 (BGBl I S. 1679)).

#### **Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest im gesamten Kreisgebiet zu präventiven Zwecken vom 21.12.16 ist weiterhin gültig.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler,

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:  
kv-ahrweiler@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem  
De-Mail-Gesetz an: [info@kreis-ahrweiler.de-mail.de](mailto:info@kreis-ahrweiler.de-mail.de)  
erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite der Kreisverwaltung Ahrweiler ([www.kreis-ahrweiler.de](http://www.kreis-ahrweiler.de)) im Impressum aufgeführt sind.

Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

#### **Hinweis:**

Eine Anfechtung dieser tierseuchenrechtlichen Anordnung hat nach § 37 Tiergesundheitsgesetz bezüglich der dort genannten Maßnahmen **keine aufschiebende Wirkung**.

Das Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, kann auf Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 23.01.17 Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat